Zeitschrift: Theologische Zeitschrift

Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel

Band: 49 (1993)

Heft: 2

Artikel: Die "Evangelische Kirche der altpreussischen Union" nach Kriegsende

1945

Autor: Seidel, J. Jürgen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-878269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die «Evangelische Kirche der altpreussischen Union» nach Kriegsende 1945

Die Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 hat auch das Ende des Bundes der Evangelischen Kirchen in der (ehemaligen) DDR eingeläutet. Im Juni 1991 erfolgte der offizielle Beitritt seiner acht Mitgliedskirchen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Damit wurde zugleich die von 1948 bis 1969 bestehende landeskirchliche Einheit der deutschen evangelischen Christen wiederhergestellt.

Im Gegensatz zur EKD hat die Evangelische Kirche der Union (EKU) seit Kriegsende 1945 unbeirrt an der Einheit ihrer Gliedkirchen festgehalten. Allerdings waren diese Gliedkirchen in der früheren DDR und in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West in ihren Bereichen organisatorisch und rechtlich jeweils selbständig mit je eigenen Synoden, eigenem Rat, eigener Kirchenkanzlei und dem entsprechendem Gesetzgebungsrecht. Am 21. April 1991 wurde durch Beschluss beider EKU-Bereichssynoden die Aufgliederung aufgehoben. Das entsprechende Gesetz ist zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Damit sind die aus den altpreussischen Provinzen hervorgegangenen Landeskirchen von Berlin-Brandenburg, Görlitz, Pommern, Rheinland und Westfalen und die Kirchenprovinz Sachsen zusammen mit Anhalt wieder unter einem Dach vereint.

Geschichtlicher Rückblick

Preussen¹ galt in der Vergangenheit als ein lutherisches Land, das durch die Unterschriften des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und seines Sohnes Joachim Friedrich unter die *Formula Concordiae* 1577 seine Bestätigung erhalten hatte. Das Hohenzollernsche Herrscherhaus hat sich im Gegensatz dazu seit der Konversion von Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1613 zum Calvinismus als reformiert betrachtet. Der Landesfürst ver-

¹ 1230–1285 hat der Deutsche Orden die Preussen in blutigen Kämpfen unterworfen. Das eroberte Gebiet wurde zum Preussischen Ordensstaat zusammengeschlossen. 1525 verwandelte Hochmeister Albrecht von Brandenburg das Ordensland Preussen auf Luthers Rat und mit Einverständnis von Polen in ein weltliches Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit und unterwarf es der kirchlichen Reform (K. Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, Berlin 1965, 239).

zichtete seither auf das *ius reformandi*, so dass Brandenburg weiterhin als lutherisches Land gelten durfte mit einer mehr oder weniger (den Reformierten gegenüber) intoleranten Geistlichkeit.² Sigismund und seine Nachfahren legten jedoch grossen Wert auf das friedliche Nebeneinander der beiden protestantischen Konfessionen³ und schufen damit günstige Voraussetzungen für eine «Union» der zwei Bekenntnisse. Die Hohenzollern wurden in solchem Bemühen unterstützt von ihren reformierten Hofpredigern.⁴ Dass in diesen konfessionellen Problemen auch aktuelle politische Faktoren eine erhebliche Rolle spielten, kann in unserem Zusammenhang nur erwähnt werden.⁵ Die Anerkennung des reformierten Bekenntnisses als eigenständige Konfession vollzog aber erst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Friedensvertrag von 1648.

Die beiden preussischen Westprovinzen, Rheinland und Westfalen, waren seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts presbyterianisch-synodal verfasst⁶ und bewirkten mit ihrer Aufnahme in das preussische Staatsgebilde eine Erstarkung des reformierten Elementes. Denn die im Osten gelegenen Provinzen mit ihrer ausgeprägt lutherischen Grundhaltung besassen nur kleinere reformierte Gemeinden, die auf das jeweilige provinzialkirchliche Geschehen wenig bzw. keinen Einfluss nehmen konnten. Im Jahre 1815 wurden Preussen weitere Gebiete zugeschlagen, in denen das reformierte Bekenntnis vorherrschte. Dies betraf einige rheinische und westfälische Landstriche, dazu das Herzogtum Posen, die Städte Thorn und Danzig, ebenso auch Schwedisch-Vorpommern und einzelne sächsische Gebiete.

² «Bei Licht besehen war es der Existenzkampf ständischer Reaktion gegen die erstarkende landesherrliche Zentralgewalt.» So deutet der reformierte Theologe M. Gabriel (Die Reformierten Gemeinden in Mitteldeutschland, Witten, 1973, 34) die sozialpolitische Situation und relativiert damit den Ernst lutherischer Bekenner.

³ Gabriel (A.2), 33.

⁴ R. von Brück, Die Beurteilung der preussischen Union im lutherischen Sachsen in den Jahren 1817–1849. Berlin 1981, 156, A. 26.

⁵ Ebda. 17. Anwartschaft auf die Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg (H.-J. Schoeps, Die Preussische Union von 1817, in: F. Schlingensiepen [Hg.], Union und Ökumene, Berlin 1968, 135).

⁶ Die Kirchen in diesen Provinzen setzten sich aus selbständigen Gemeinden (Gemeindekirchen) zusammen. Die Konfessionsgrenzen blieben gewahrt. Während die Reformierten auf die Kirchenordnung verpflichtet wurden, unterschrieben die Lutheraner die Bekenntnisschriften. Mittorp (Gab es in Westfalen vor 1817 eine Verschmelzung der Konfessionen? ELKZ 18 [1949] 284) meint (gegen W. Göbell: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1935, Duisburg 1948), dass erst um die Wende zum 19. Jh. eine gewisse Relativierung der Konfessionsgrenzen erfolgte.

Der Preussenkönig Friedrich Wilhelm III. sah nun die Zeit gekommen für eine Vereinigung beider Bekenntnisse. Anlässlich des Reformationsjubiläums im Jahre 1817 rief er die sog. «Union» der beiden (lutherischen und reformierten) Schwesterkirchen Preussens aus zur «Evangelisch-christlichen Landeskirche». Die Vorbereitungen dazu waren bereits in den Vorjahren getroffen worden. Schon 1813 war die Verpflichtung der Geistlichen auf die (lutherischen) Bekenntnisschriften in Preussen abgeschafft und die 1502 gegründete Universität Wittenberg wegen ihrer lutherischen Tradition geschlossen bzw. mit der Universität Halle vereinigt (1815) worden. Der preussische König war allerdings so vorsichtig und forderte mit der Unionsbildung kein Einheitsbekenntnis von den Pfarrern und Gemeinden, sondern wünschte (vorerst?) lediglich eine Kirchenordnung als verbindendes Organ für alle Evangelischen seines Landes (sog. Consensus-Union).

Doch regte sich bereits dagegen der Widerstand der lutherisch gesinnten Bekenntniskreise und verhinderte die vom König gewünschte Union. In der entsprechenden Interpretation der preussischen Union aus dem Jahre 1834 wurde demzufolge auch nur der Begriff der «Verwaltungsunion» verwendet. Danach waren Pfarramt und Gemeinde bekenntnisgebunden. Ebenso wurde jeder einzelnen preussischen Provinz ihre jeweilige Konfession zugestanden bei gleichzeitiger Verpflichtung zu drei Gemeinsamkeiten im gesamten Geltungsbereich der Union: die Abendmahls-Gemeinschaft mit allen übrigen evangelischen Glaubensgeschwistern, die Unterordnung unter den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) in Berlin und der Gebrauch der im Jahre 1859 eingeführten gemeinsamen altpreussischen Agende. Der Evangelische Oberkirchenrat blieb als Oberbehörde von der Pflicht zur Bekenntnisbindung ausgenommen.⁹

⁷ Beispiele dafür bei R. von Brück, (A.4), 17.

⁸ ThL, Berlin 1981, 314f.

⁹ Gründe für diese Haltung Friedrich Wilhelm III. gab es wohl mehrere, z.B. persönlich: Sein Konfirmator und enge Berater, der Hofprediger Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817), hatte wichtige Vorarbeit dazu geleistet (R. von Brück, [A.4], 17). Der König war reformierten Bekenntnisses, während die Königin, die mecklenburgische Prinzessin Luise (+ 1810) der lutherischen Tradition verpflichtet war. Beiden Eheleuten war somit der gemeinsame Abendmahlsgang bisher verwehrt geblieben;

Die Kirche wurde im preussischen Staat zunehmend zu einer «Behördenkirche» degradiert. Die Monarchen hielten eifrig am *ius episcopale* fest¹⁰ und vertraten mehr oder weniger intensiv die enge Verflechtung von Thron und Altar. Friedrich Wilhelm III. schreckte selbst vor polizeilichen Massnahmen zur Durchsetzung der «Union» und der darauf beruhenden Agende nicht zurück.¹¹ Der EOK seinerseits übte eine Brückenfunktion aus zum monarchischen Summepiskopat.¹²

1866 annektierte Preussen die deutschen Bundesstaaten Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Hessen und Nassau zu preussischen Provinzen. Die konfessionelle Haltung dieser Kirchen musste Preussen allerdings respektieren, weil der Widerstand der Lutheraner in diesen hinzugekommenen Gebieten gegen eine eventuelle Eingliederung in die Unionskirche zu gross war.¹³ Die neuen Ortskirchen wurden daraufhin nur dem Kultusministerium, jedoch nicht dem Berliner EOK unterstellt. Als Folge davon nannte sich die preussische Landeskirche zukünftig «Evangelische Landeskirche der (acht) älteren preussischen Provinzen»¹⁴ bzw. «Evangelische Kirche der altpreussischen Union» (lt. Verfassungsurkunde von 1922¹⁵).

Die nach den Revolutionswirren 1918 beschlossene Reichsverfassung von 1919 verkündete klar und deutlich: «Es gibt keine Staatskirche» (Art. 137), wobei damit nicht *expressiv verbis* eine Trennung von Staat und Kirche zum Ausdruck kam. Für die deutschen evangelischen Landeskirchen bedeutete

politisch: Das Ende des auf dem Reichstag zu Regensburg 1653 beschlossenen *Corpus Evangelicorum* schadete den Evangelischen wegen ihrer Zweiteilung, so dass der Wunsch nach Wiederherstellung einer Reichskirche, in der alle drei Bekenntnisse (lutherisch, reformiert, römisch-katholisch) vereint sein würden, vorhanden war;

geistesgeschichtlich: Aufklärung (und entsprechend Rationalismus in der Theologie) und Idealismus waren an konfessionellen Streitigkeiten nicht interessiert, im Gegenteil waren ihre Vertreter eher belustigt über das «Theologengezänk»;

theologisch: Der Einfluss der Theologen Schleiermacher, Pank, Sack u.a. gab dem Unions-Gedanken theologischen Rückhalt;

geistlich: Die Erweckungsbewegung hat im Rahmen der europäischen Allianz (D. Lange, Eine Bewegung bricht sich Bahn, Berlin 1981) weniger Wert auf ein konfessionelles Bewusstsein gelegt. Wichtig war, dass ein Christ die Frage «Hast du Jesum lieb?» bejahen konnte. (L. Tiesmeyer, zit. in: R. v. Brück, 16, A. 24).

- ¹⁰ K. Kupisch, Die deutschen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte, 4, R, 2, Göttingen 1966, R 51–R 54).
 - ¹¹ Ebda. R 55.
 - ¹² Ebda. R 62.
 - ¹³ Heussi (A.1), 478.
- ¹⁴ Brandenburg, Pommern, Ostpreussen, Grenzmark, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen.
- ¹⁵ Zum Verzicht auf die «Landeskirche» s. K. Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd.1, Göttingen 1976, 261, und 586, A. 927.

das zweifellos das Ende des landesherrlichen Summepiskopats. In der altpreussischen Kirche wurde allerdings erst nach heftigen innerkirchlichen
Kämpfen¹⁶ die Kirchengewalt dem Kirchensenat (anstelle des Monarchen)
zugesprochen, dem der Oberkirchenrat als ausführendes Organ (Zentralorgan) beigegeben wurde.¹⁷ Obwohl in der Verfassung von 1922 die Ortsgemeinde als Basis der Kirche erwähnt wurde und synodale Gliederungen (bis
zur Generalsynode) das demokratische Element verkörpern sollten, blieben
andererseits hierarchische Züge im Provinzialkirchenrat, der «eine Art Kirchenregiment» ausübte,¹⁸ erhalten. Kupisch hat das neue Gebilde als ein
«kunstvoll verflochtenes System von Demokratie und Autorität» bezeichnet.¹⁹

Das nationalsozialistische Regime in Deutschland gefährdete die Evangelische Kirche der altpreussischen Union nach innen und aussen in erheblichem Masse. Das vom Staat auch auf die Kirche übertragene Führerprinzip bewirkte, dass Kirchensenat und Generalsynode praktisch ausgeschaltet wurden, der Oberkirchenrat seiner Führungsämter beraubt²⁰ und stattdessen eine Hierarchie unter Präsident Dr. Friedrich Werner errichtet wurden. Erst mit Kriegsende und mit dem Untergang der Diktatur Hitlers im Mai 1945 konnte die altpreussische Kirche wieder auf verfassungsmässiger Grundlage arbeiten. Allerdings sollten sich recht bald neue Schwierigkeiten ergeben.

Neue Ausgangslage 1945

Die altpreussische Union hatte mit Kriegsende ihre östlichen Kirchenprovinzen verloren. Zahlreiche Kirchen und Pfarrhäuser waren zerstört. Unter den Millionen Heimatvertriebenen waren auch zahlreiche Pfarrer, die nun in die vier Besatzungszonen strömten. Ein Drittel der ca. 7500 Pfarrstellen ging der altpreussischen Kirche damit verloren. Einsprachen kirchlicherseits gegen die Enteignung des Kirchenbesitzes jenseits von Oder und Neisse²¹ bei polnischen Dienststellen blieben erfolglos.

¹⁶ Kupisch (A.10), R 111f.

¹⁷ Ebda. R 112.

¹⁸ Ebda.

¹⁹ Ebda.

²⁰ K. Meier, (A.15), 273 f.

²¹ Information durch Alt-Bischof D. H.J. Fränkel, Marburg (Brief vom 27.6.1984 an den Verf.).

Das Postdamer Abkommen vom August 1945 stellte die bisherigen altpreussischen Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Posen, das Memelland, die Grenzmark, die Neumark und grosse Teile von Schlesien und Pommern unter sowjetische bzw. polnische Verwaltung. Erst im Moskauer Vertrag vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) und im Vertrag Deutschlands mit Polen (über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze) vom 14. November 1990 wurden die territoriale Integrität und Souveränität völkerrechtlich bestätigt und damit irgendwelche deutsche Gebietsansprüche endgültig verneint.

Die Neuordnung der altpreussischen Kirche hatte ansatzweise bereits im April 1945 begonnen mit der Schaffung handlungsfähiger Organe. Der Präsident des EOK in Berlin, Dr. Friedrich Werner, befand sich zu jener Zeit in Kriegsgefangenschaft an einem unbekannten Ort. Sein Stellvertreter, der weltliche Vizepräsident Oskar Evers, war mit der Mehrzahl der Mitglieder des EOK vor Kriegsende nach Stolberg/Harz ausgewichen, um nicht der Roten Armee in die Hände zu fallen, sondern unter den Schutz der von Westen anrückenden amerikanischen Streitkräfte zu gelangen^{21a}. Damit gab es neben der bereits nach Stolberg umgezogenen Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) am gleichen Ort eine zweite provisorische kirchliche Dienststelle, die unter der Leitung von Evers stand und ausserdem mit den Herren Vizepräsident D. Friedrich Hymmen und den Oberkirchenräten Heyer, Bender und Steckelmann arbeitete.²² (Diese Dienststelle wurde mit Datum vom 30. April 1946 aufgelöst und nach Berlin-Charlottenburg, Jebensstrasse 4, zurückverlegt²³.) Evers hatte für den Fall seiner Behinderung den in Berlin zurückgebliebenen Konsistorialpräsidenten Dr. Walther Tröger zur Leitung und Vertretung des EOK ermächtigt. Neben diesem war noch Oberkirchenrat Lic. Dr. Oskar Söhngen vertretungsbefugt.24

^{21a} Der Fürst von Wernigerode hatte dafür sein Stolberger Schloss zur Verfügung gestellt.

²² Brief des Leiters der Kirchenkanzlei in Stolberg, Brunotte, an Landesbischof D. Marahrens, Hannover, aus Stolberg/Harz vom 23. Mai 1945. (Quelle: Evangelisches Zentralarchiv Berlin /kurz: EZAB/, EOK 047). Im Brief Brunottes an Landesbischof Wurm, Stuttgart, vom 12. Juni 1945, wurde zusätzlich Dr. Gefaeller genannt. (Landeskirchliches Archiv Stuttgart /kurz: LAS/, D1,208).

²³ Evangelischer Oberkirchenrat, Pr. 169/46, vom 29. Mai 1946. (EZAB, KB I, EKD 130, Bd. 1).

²⁴ Entschliessung über die Bildung eines Beirates beim EOK. Vom 4. Juni 1945. In: Amtliche Mitteilungen aus der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, 1/1945, 2.

Am 14. April rückten die amerikanischen Truppen in Stolberg ein. Ein grosser Teil des altpreussischen Kirchengebietes fiel dagegen unter die Besetzung der russischen Truppen. Damit verbanden sich von Anfang an Befürchtungen, ob und wie die kirchliche Arbeit in diesem Besatzungsraum weitergehen könnte. Bereits im Juni 1945 schrieb der damalige Oberkonsistorialrat bei der Deutschen Evangelischen Kirche, Heinz Brunotte, an den württembergischen Landesbischof D. Theophil Wurm seine Befürchtungen in organisatorischer Hinsicht:

«Es ist kaum anzunehmen, dass eine kirchliche Dienststelle aus dem amerikanischen Bereich in den russischen wird hinüber wirken können, ebenso wenig umgekehrt. Es entsteht die Frage, ob die östlichen preussischen Provinzen überhaupt noch bei der Deutschen Evangelischen Kirche bleiben können. Wenn die Deutsche Evangelische Kirche künftig nur im Besatzungsgebiet der Engländer, Amerikaner und Franzosen eine Verwaltungseinheit sein könnte, entstände die Frage, ob es für die Kirchenprovinzen Rheinland, Westfalen und Provinz Sachsen überhaupt noch einen Sinn hätte, einen gemeinsamen Oberkirchenrat zu behalten, oder ob diese Kirchenprovinzen in ihrem Verhältnis zur Gesamtkirche den Landeskirchen gleichzustellen wären.»²⁵

Brunotte hat damit seine Ahnung ausgesprochen, dass die Demarkationslinie zwischen den Besatzungszonen – die erst Ende Juni 1945 klarer bestimmt wurde – entscheidend werden könnte für die Frage, ob und in welcher Weise die altpreussische Kirche überhaupt fortbestehen werde. Dabei hatte er den Verlust der altpreussischen Ostprovinzen einkalkuliert. Zudem nahm Brunotte zu jenem Zeitpunkt den Gedanken vorweg, der im August 1945 eine wichtige Rolle spielen sollte, nämlich wie sich das Verhältnis der verbleibenden Provinzialkirchen zur DEK bzw. zur späteren Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) entwickeln würde.

Seitens des altpreussischen Bruderrates der BK war bereits mehrere Wochen vor Kriegsende der von der DC-Kirchenregierung zwangspensionierte Generalsuperintendent der Kurmark, D. Otto Dibelius, beauftragt worden, im entscheidenden Moment die Kirchenleitung der altpreussischen Kirche zu übernehmen. ²⁶ Allerdings bestand im Bruderrat wohl die Hoffnung und Erwartung, dass Dibelius die Kirchenleitung übernehmen würde im Gegenüber zum bisherigen Konsistorium, das lt. Dahlemer Notrecht²⁷

²⁵ Brief Brunotte an Landesbischof Wurm vom 12. Juni 1945. Im Brief an D. Marahrens vom 23. Mai 1945 (s. A. 22) hatte Brunotte diesen Gedankengang bereits für die gesamte DEK im Blick, als er schrieb: «Jedenfalls liegt etwas daran, dass die DEK nicht in ihre Landeskirchen zerfällt, sondern dass ein Zusammenhalt wenigstens westlich der Elbe erhalten bleibt.» (Hervorhebung durch Verf.)

²⁶ Vgl. Meier, (A.15) Bd. 3, 216f.

²⁷ Ebda. Bd. 1, 221–240.

neben den Generalsuperintendenturen fortan lediglich ausführendes Organ werden sollte.²⁸ Dibelius knüpfte jedoch unerwartet an das Konsistorium als einziges noch bestehendes verfassungsmässiges Organ der altpreussischen Kirche an und nahm mit dessen Vertretern Tröger und Söhngen, die in Berlin geblieben waren, Verbindung auf zwecks Weiterführung der Arbeit.

Auch Tröger und Söhngen konnten ihrerseits als kirchliche Vertreter unmittelbar nach der russischen Besetzung Berlins die Initiative für den sofortigen organisatorischen Wiederaufbau der altpreussischen Landeskirche ergreifen. Sie beriefen kraft ihres Amtes Dibelius zum neuen Präsidenten des Oberkirchenrates, anstelle von Dr. Werner. Auf Anregung von Dibelius strebte die Dreiergruppe die Bildung eines sog. «Beirates» an. Dieser sollte in Vertretung einer Synode das synodale Element von Anfang an entsprechend berücksichtigen. Die Entschliessung über die Bildung eines Beirates beim EOK vom 4. Juni 1945 gibt hierüber Auskunft:

«In sinngemässer Anwendung dieser Vollmacht haben (beide. J.S.) die der Berliner Dienststelle des Oberkirchenrats zufallenden Kirchenleitungsaufgaben als Dienst an der Kirche mit der Massgabe übernommen, dass sie sie in engem Zusammenwirken mit einem vom Vertrauen der Pfarrer, der Gemeinden und der Werke der Kirche getragenen Beirat ausüben wollen.»²⁹

Der damalige BK-Pfarrer Günther Harder hat in seinem 2. Rundbrief an die BK-Mitglieder in der Mark Brandenburg am 14. August 1945 dieses Vorgehen ausdrücklich bejaht, wenn er schreibt:

«Dibelius hatte den Auftrag des Preussischen Bruderrats im Osten, die Kirchenleitung an sich zu nehmen. Auf Grund dieser Legitimation trat er mit dem Konsistorium in Verbindung, wie es vom Preussischen Bruderrat vorgesehen war. Mir selbst wäre es lieber gewesen, er wäre als Exponent der Bruderräte von Berlin und Brandenburg dem Konsistorium gegenübergetreten, dass die Kirchenleitung allein bei den Bruderräten bzw. bei ihm lag, und das Konsistorium und seine noch bestehende Generalsuperintendentur sich als ausführendes Organ zur Verfügung stellte, indem man das in Dahlem proklamierte Notrecht für das allein gültige Recht in der Kirche erklärte. Er glaubte aber, an das Konsistorium als an die einzige verfassungsmässig noch bestehende Instanz der Kirche anknüpfen zu müssen... Aber das Konsistorium – dies muss zugestanden werden – ist als solches auch nach Wegfall der NS-Gesetzgebung vorhanden, ebenso wie Bruder Dibelius' Amt. So hat denn Dibelius einen Beirat gebildet, der wesentlich aus Männern der BK besteht.»³⁰

²⁸ (2.) Rundbrief Harder an die Brüder (der BK), vom 14. August 1945. (Zentralarchiv der Ev. Kirche Hessen-Nassau, Darmstadt, /kurz: ZA.EKHN/, 35/87) Neuerdings abgedruckt in: Besier, G. u. a. (Hg.): Kirche nach der Kapitulation. Bd. 2, 1990, 340–343.

²⁹ Entschliessung (s. A. 24).

³⁰ Brief Harder (s. A. 28).

In seinem Brief vom 4. Oktober 1945 an die BK-Pfarrer hat Harder das Vorgehen von Dibelius nochmals zustimmend erläutert:

«Auf Grund eines Antrages, den schon lange vorher der preussische Bruderrat ihm erteilt hatte, hat unser verehrter Bruder D. Dibelius sofort nach dem Umschwung die Dinge in die Hand genommen, indem er sich mit Recht darauf berufen konnte, dass er nach Fortfall der nationalsozialistischen Gesetzgebung Generalsuperintendent der Kurmark sei. Ihm trat das von Deutschen Christen gereinigte Konsistorium als legaler Restbestand der Kirche gegenüber. Er übernahm die Generalsuperintendentur von Berlin und bildete neben dem Konsistorium einen Beirat, der das synodale Element jedenfalls behelfsweise vertrat. Diesem Beirat gehören 11 Mitglieder an, von denen 9 zur Bekennenden Kirche gehören, aus Brandenburg Bruder Stössinger und ich.»³¹

Tröger und Söhngen baten ihrerseits Dibelius, in den Beirat einzutreten und dessen Vorsitz zu übernehmen. Zu Mitgliedern des Beirates wurden lt. Urkunde vom 4. Juni 1945³² berufen: Superintendent Propst Lic. Walther Borrmann, Angermünde, Pfarrer Dr. Wilhelm Brandt, Potsdam, Pfarrer Lic. Otto Dilschneider, Berlin-Zehlendorf, Dr. Otto Heinrich von der Gablentz, Berlin-Frohnau (Sektionsleiter beim Ernährungsamt der Stadt Berlin), Missionsdirektor D. Siegfried Knak, Berlin.

Der Beirat hat durch Beschluss vom 7. August 1945 die Amtsdauer des bisherigen Präsidenten des EOK, Dr. Friedrich Werner, für beendet erklärt und Otto Dibelius die Präsidentschaft übertragen unter Beibehaltung seines Amtes als Generalsuperintendent³³ mit der Amtsbezeichnung «Bischof». Damit stand erstmals kein Jurist, sondern ein Theologe an der Spitze des EOK. Dieser neuen Kirchenleitung sollten die Vertreter aller Provinzialkirchen angehören, zunächst wenigstens der von Berlin aus erreichbaren³⁴.

Die bestehende kirchenpolitische Notlage verpflichtete EOK und Beirat, die nötigen Schritte zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu unternehmen und ein gesetzgebendes Organ – wenn auch nur vorläufig – einzusetzen. Die diesbezügliche Verordnung vom 7. August 1945 legte «bis zum endgültigen Neuaufbau der kirchlichen Ordnung» der altpreussischen Kirche fest, dass der EOK und der bei ihm bestehende Beirat bis auf

³¹ Brief Harder an die Pfarrer und Pfarrfrauen der BK in der Mark Brandenburg, vom 4. Oktober 1945 (EZAB, EKD 1/115).

³² Entschliessung... (s. A.. 24).

³³ Bekanntmachung über die Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates. In: Amtliche Mitteilungen, 2.

³⁴ E.-V. Benn, Die Krise der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. In: Söhngen, O./Benn, E.-V., Union und Luthertum, Berlin 1948, 70.

weiteres die Kirchenleitung bilden. Diese Kirchenleitung nahm die verfassungsmässigen Aufgaben lt. Artikel 131 der Verordnung des bis dato nicht mehr bestehenden Kirchensenats und der Generalsynode wahr. ³⁵ Die Befugnisse des während der NS-Zeit amtierenden Präsidenten des EOK und der bei ihm gebildeten Finanzabteilung wurden als erloschen erklärt. ³⁶

Otto Dibelius hatte kraft seiner ihm zuerkannten präsidialen Vollmacht am 11. August 1945 «die Geschäftsverteilung und den Geschäftsgang im Evangelischen Oberkirchenrat» angeordnet³⁷ und die personelle Auswahl dafür getroffen. Tröger übernahm die Funktion des (weltlichen) Vizepräsidenten aus den Händen von Dr. Ernst Loycke, während Lic. Dr. Oskar Söhngen das Referat des Geistlichen Vizepräsidenten erhielt. Dr. Ernst-Viktor Benn wurde als Justitiar der Kirchenleitung bestellt. Die sich hierdurch bereits von Anfang an abzeichnende bürokratische und hierarchische Ordnung «nach der Tradition der preussischen Staatsverwaltung»³⁸ kommt in den Bestimmungen zum «Geschäftsgang» (vom 11. August 1945) deutlich zum Ausdruck:

«Die Eingänge werden wie bisher im Dienstgebäude Jebensstrasse 1 geöffnet und hier nach Datierung zunächst Herrn Konsistorialpräsident Dr. Tröger, sodann den Herren Oberkonsistorialräten Lic. Dr. Söhngen und Dr. Benn, in Abwesenheit des Herrn Konsistorialpräsidenten Dr. Tröger zunächst Herrn Oberkonsitorialrat Dr. Benn vorgelegt. Die ihnen mit P bezeichneten Eingänge sind ausserdem mir vorzulegen. Die Zeichen W und G bedeuten, dass Eingänge, die den Herren Konsistorialpräsident Dr. Tröger bzw. Oberkonsistorialrat Lic. Dr. Söhngen wegen kurzfristiger Abwesenheit nicht sogleich vorgelegt werden können, ihnen vor Weiterleitung an die Herren Sachbearbeiter oder doch baldmöglichst vorgelegt werden sollen.

Eingänge, deren Erledigung ich mir zu abschliessender Zeichnung vorbehalte oder deren Erledigung ich vor Abgang sehen möchte, bezeichne ich mit #Das entsprechende Zeichen für Herrn Konsistorialpräsident Dr. Tröger ist +, für Herrn Oberkonsistorialrat Lic. Dr. Söhngen $G.»^{39}$

Eine bereits vorher erlassene Verordnung vom 7. August 1945 über die vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindekirchenräte ordnete die kirchlichen Körperschaften auf der unteren und mittleren Ebene. Die an Stelle der Gemeindekirchenräte bisher amtierenden Ausschüsse bzw. Bevollmächtigten wurden in ihrer Amtszeit beschränkt (in

³⁵ Verordnung über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. In: Amtliche Mitteilungen, 2f.

³⁶ Ebda. 12.

³⁷ Erlass des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, D. Dr. Dibelius, vom 11. August 1945 (EZAB, EKD130, Bd.1).

³⁸ E.-V. Benn, (A.34), 67.

³⁹ EZAB, EKD 130, I.

Berlin bis 31. Oktober 1945, in Brandenburg bis 30. November 1945 verlängert). Zugleich musste bis zu diesen Terminen die Frage der kirchlichen Neuwahlen geregelt sein.⁴⁰

In Treysa

Gelegentlich der von dem württembergischen Bischof Theophil Wurm nach Treysa einberufenen Kirchenversammlung vom 27. bis 31. August 1945 kam es zu einer gesonderten Besprechung und Vereinbarung (sog. «Treysaer Konvention») zwischen den einzelnen Vertretern der seit Kriegsende auf bekenntnismässiger Grundlage im Notstand gebildeten Kirchenleitungen der altpreussischen Kirchenprovinzen Berlin-Brandenburg, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz. Aus den beiden im sowjetischen Besatzungsraum liegenden Provinzialkirchen von Berlin-Brandenburg und Schlesien konnten jeweils nur zwei Vertreter unter teils abenteuerlichen Umständen⁴¹ nach Treysa kommen: D. Otto Dibelius und Probst Dr. Hans Böhm für Berlin und Brandenburg, Stadtdekan Dr. Joachim Konrad und Ing. Kurt Milde für Schlesien.

Obwohl in Berlin zu jenem Zeitpunkt bereits eine neue Kirchenleitung der altpreussischen Union gebildet worden war, beschlossen die provinzial-kirchlichen Vertreter gemeinsam eine Neuordnung der altpreussischen Kirche dergestalt, dass die Kirchenleitung aus Vertretern aller Provinzialkirchen gebildet werden sollte.

Die während der NS-Zeit lahmgelegten Organe von Kirchensenat und Generalsynode wurden in Treysa nicht wiederbelebt. Die bisherigen kirchenleitenden Funktionen der einzelnen Konsistorien in den Provinzen gingen auf die Provinzialkirchenleitungen über. Der EOK amtierte lediglich noch als Verwaltungsbehörde der Kirchenleitung mit dem Vertretungsrecht der altpreussischen Union nach aussen und der Verwaltung des gesamtkirchlichen Vermögens. Finanzielle Fragen, welche die Provinzialkirchen allein nicht zu regeln vermochten (z. B. die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten, die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen von Kirchenbeamten), sollten durch die Kirchenleitung der APU wahrgenommen werden. Der EOK erhielt zudem noch das Recht, vier Kollekten pro Jahr im

⁴⁰ Amtsblatt der Kanzlei der EKD, Berliner Stelle, H. 3/1947, 60.

⁴¹ Berichte darüber von Konrad (in: J. J. Seidel, Die evangelische Kirche in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Nachkriegsmonaten des Jahres 1945. In: G2W, Zürich, 13. Jg., H. 7/8–1985, 41f.). Vgl. R. Tyra, Treysa 1945. Neue Forschungsergebnisse zur ersten deutschen Kirchenversammlung nach dem Krieg, KZG 2 [1989] 239–276).

Bereich der Gesamtkirche auszuschreiben. Der Kirchenleitung wurde das Recht zugebilligt, Vorschläge an die Provinzialkirchen für gemeinsame Ordnungen zu unterbreiten und erhielt die Befugnis, Notverordnungen zu erlassen. Der altpreussische Bruderrat übertrug der Kirchenleitung zudem seine notrechtlich begründeten kirchenleitenden Funktionen. Angesichts der Verkehrsschwierigkeiten durch die Demarkationslinie sollten die Mitglieder der östlichen bzw. westlichen Provinzialkirchen für ihren Bereich jeweils Leitungsfunktionen gesondert wahrnehmen, solange dies nötig erscheint.⁴²

Diese Erklärung kam einem Kompromiss gleich zwischen den Vertretern der zentrifugalen und der zentripetalen Richtungen in der Gesamtkirche.⁴³ Allerdings muss einschränkend erwähnt werden, dass der Verfechter für eine zentralistische Regelung, nämlich Bischof Otto Dibelius, an den Beratungen in Treysa nicht teilgenommen hatte und dementsprechend hinterher vor vollendeten Tatsachen stand. Seine Unterschrift unter diese Vereinbarung konnte ihm nur mit äusserster Mühe abgerungen werden.⁴⁴

Im Rückblick auf die Treysaer Vereinbarung hat Dibelius seine entsprechende Enttäuschung zum Ausdruck gebracht während einer Sitzung der altpreussischen Kirchenleitung am 5. Juni 1951:

«Kurz nach dem Zusammenbruch berieten wir in den altpreussischen Bruderräten über die Zukunft der APU und machten uns Gedanken über die kommende Gestalt der Kirche. Aber nicht voraussehbar war das, was eintrat, also der Verlust der Ostgebiete. Dieser Verlust, den die APU erlitt, führte dazu, dass sie ihre frühere beherrschende Stellung eingebüsst hat. Der Osten der APU geriet unter das Regiment eines totalen Staates. Wir mussten daher äusserst behutsam verfahren, um uns von vornherein Schwierigkeiten auf dem Gebiet einer verfassungsmässigen Neugestaltung der Kirche zu ersparen. Daher kamen keine revolutionären Akte infrage. Es musste unbedingt Rechtskontinuität gewahrt werden.

Dann aber kam Treysa. Es war der schwierigste Tag meines Lebens. Das in Treysa aufgesetzte Dokument war rein westlich orientiert, für das der Osten einfach Luft war. Man hatte in Treysa die östliche Situation übersehen. Ich habe die Treysaer Vereinbarung unterschrieben, weil es gegen meine Natur ist, einen eklatanten Widerspruch zu erheben. Und weil ich die allgemeine Befriedigung der kirchlichen Lage, die ich in Treysa verspürte, für wesentlich hielt. Aber Treysa war eine revolutionäre Tat. Ich hoffte, dass sich vielleicht noch manches glätten und in Zukunft

⁴² Zweite Verordnung über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. Vom 2. Oktober 1945. Treysa, den 31. August 1945. Anlage 1: In: Amtliche Mitteilungen, 5.

⁴³ F.-R. Hildebrandt, Die Anfänge der Evangelischen Kirche der Union und ihre gegenwärtigen Probleme. In: Kirche in diesen Jahren. Festschrift für J. Beckmann, Neukirchen 1971, 89.

⁴⁴ W. Delius, Die Neuordnung der evangelischen Kirche der altpreussischen Union in den Jahren 1945–1951. In: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 46, 1971, 136.

überwinden liesse. Nun aber setzte sich ein Streben der einzelnen Kirchen nach Selbständigkeit durch». 45

Das Unabhängigkeitsstreben der beiden westlichen Provinzialkirchen war bereits in einer Denkschrift des altpreussischen Bruderrates der BK aus den Jahren 1943 und 1944 zum Ausdruck gekommen. Laut dieser Denkschrift sollten die bisherigen Kirchenprovinzen selbständige Provinzialkirchen werden. Der EOK als zentrale Leitungsbehörde musste wegfallen. Die «bisherige altpreussische Grosskirche» (Niesel)⁴⁶ war in ihrer Auflösung begriffen.

Die «Urkunde über die Umbildung der altpreussischen Kirche» vom 31. August 1945 legte demzufolge fest: «Die kirchenleitenden Funktionen, die nach der Verfassungsurkunde dem Kirchensenat und dem Evangelischen Oberkirchenrat zustehen, werden für ihren Bereich von den Kirchenleitungen der Provinzen wahrgenommen.» ⁴⁷

Allerdings fehlte eine genaue Begründung dafür, dass Kirchensenat, Generalsynode und Oberkirchenrat nicht wieder ihre früheren Kompetenzen erhalten sollten. Zwar wurde in Punkt 10 der genannten Urkunde festgelegt, dass die bevorstehende Regelung gelte, bis eine Synode der altpreussischen Kirche eine neue beschliesst. Aber im Hintergrund standen wohl die beiden westlichen Gliedkirchen mit ihrem Unabhängigkeitsstreben. 48 Ebenso ausschlaggebend dafür waren wohl auch die Spannungen zwischen der konsequenten und der vermittelnden Linie innerhalb der altpreussischen BK. 49

Als nomineller Grund dieser Entscheidungen wurde allerdings lediglich die Tatsache angeführt, dass in den von den Teilnehmern vertretenen Provinzialkirchen sich bereits bekenntnisgebundene Kirchenleitungen gebildet hatten, die auch die formale Anerkennung für kirchenleitendes Handeln beanspruchen durften. Dem ist hinzuzufügen, dass ja gerade und besonders

⁴⁵ Wiedergabe eines Referates von O. Dibelius anlässlich der Sitzung der Kirchenleitung der ApU am 5. Juni 1951. (ZA.EKHN, 62/2007, vorl. 564) (Nachschrift eines ungenannten Teilnehmers).

⁴⁶ W. Niesel, Kirche unter dem Wort. Der Kampf der Bekennenden Kirche, der altpreussischen Union 1933–1945 (AGK11), Göttingen 1978, 298.

⁴⁷ S A 42

⁴⁸ J. Schlingensiepen, (Der 15. August 1945 und seine Hintergründe. In: Kirche in diesen Jahren. Ein Bericht. FS für Präses J. Beckmann. Neukirchen 1971, 1767–184) schildert den Weg zur Eigenständigkeit der Rheinischen Kirche.

⁴⁹ Information durch Bischof i.R. D. H.-J. Fränkel, Marburg (im Brief an den Verf. vom 27.6.1984).

die westlichen Provinzen bereits vor der Treysaer Vereinbarung eigenständig Kirchenleitungen für ihr Gebiet gebildet hatten und damit den Gang der Ereignisse entscheidend vorbestimmt hatten.

Die neuen Mitglieder des EOK hatten mit ihren ersten Verordnungen⁵⁰ (Neubesetzung der Stelle des Präsidenten, Bestellung eines Beirates, Leitung der ApU usw.) durchaus das Ganze der ApU im Blick, wobei sie nicht einfach die früheren kirchenpolitischen Zustände wieder herzustellen versuchten. Dibelius zeigte sich in Treysa deshalb vom Ergebnis überrascht und hintergangen⁵¹ angesichts der sich abzeichnenden und schliesslich auch schriftlich niedergelegten Anerkennung der Verselbständigung aller Provinzialkirchen.

Nachdem sich die Kirchenleitung der altpreussischen Kirche am 7. August 1945 gebildet hatte, musste sie bereits wenige Wochen später ihre ersten Verordnungen der «Treysaer Konvention» anpassen. Die entsprechende Erklärung zu dieser Vereinbarung vom 2. Oktober 1945 («Treysa II») bestätigt dies. In jener Stellungnahme⁵² wird das unterschiedliche Vorgehen in den beiden Westprovinzen gegenüber den in der russischen Zone liegenden Provinzialkirchen – vorerst in Berlin-Brandenburg – mit den politischen Verhältnissen begründet, die eine engere Verbindung zwischen Ost und West untereinander erschwerten. Es wurde die Notwendigkeit zum geordneten Aufbau der Kirchenprovinzen nochmals hervorgehoben. Ausserdem wurde für die Ostprovinzen vereinbart, dass die altpreussische Kirchenleitung für diese noch zusätzliche Aufgaben übernehmen würde. Dies gelte besonders für die Bereiche des Ämterrechts, der Behördenorganisation und der Finanzen.⁵³

Die Vertreter Brandenburgs und Pommerns hatten dem sofort zugestimmt. Der provinzsächsische Vertreter nahm sie lediglich zur Kenntnis. Im Herbst 1946 allerdings liess die Magdeburger Kirchenleitung erkennen, dass sie diese Zusatzvereinbarung «nicht ausdrücklich anzuerkennen wünsche». Die Zustimmung der schlesischen Kirchenleitung konnte wegen der in der Provinzialkirche speziellen kirchenpolitische Probleme erst 1946 erfolgen.⁵⁴

Obwohl über diese Zusätze zur «Treysaer Konvention» unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden, erwiesen sie sich in der Folgezeit als bedeutsam für weitere Notverordnungen der altpreussischen Kirche:

⁵⁰ E.-V. Benn, (A.34) 70.

⁵¹ O. Dibelius, Ein Christ ist immer im Dienst, Berlin 1961, 215 ff.

⁵² Amtliche Mitteilungen, 6–10.

⁵³ E.-V. Benn, (A.34), 72.

⁵⁴ Beschlüsse der Synode Breslau 1946: Kirchenleitung und Synode (EZAB, EKD 1304,1).

«Die Verhältnisse des östlichen Besatzungsraumes dagegen und die finanzielle Lage der meisten östlichen Kirchenprovinzen fordern dringend, das Verhältnis der Kirchenprovinzen zur Gesamtkirche hier nicht so weitgehend zu lockern, wie die Treysaer Vereinbarung es grundsätzlich vorsieht.»⁵⁵

Unter dem Vorbehalt der für die beiden westlichen Kirchenprovinzen zu treffenden Regelung wurden am 2. Oktober 1945 folgende Grundsätze⁵⁶ für die gemeinsame Arbeit genannt:

- Der altpreussischen Kirche verbleibt auch weiterhin das Recht, Notverordnungen zu erlassen über die Neubildung kirchlicher Körperschaften und Synoden sowie über die Rechtsverhältnisse bezüglich aller Fragen von kirchlichen Amtsträgern.
- Notverordnungen werden die Leitungen der Provinzialkirchen erst erlassen, nachdem sie die Stellungnahme (Zustimmung. J. S.) der Gesamtkirchenleitung eingeholt haben und wenn durch solche Verordnungen keine Gefährdung gemeinsamer Anliegen und der kirchlichen Vermögensverwaltung abzusehen ist.
- Pfarrstellenbesetzung bzw. Einsetzung von Superintendenten liegen zukünftig in der Befugnis der Provinzialkirche. Die Besetzung der Stellen von leitenden geistlichen Ämtern erfolgt in Absprache zwischen Provinzial- und Gesamtkirchenleitung. Für die allgemeine kirchliche Verwaltung sind die Organe der Gesamtkirche zuständig. Gleiches sollte auch gelten für die Leitung des Predigerseminars (in Wittenberg).
- «Die gesamtkirchlichen Organe bleiben zur Behandlung derjenigen Angelegenheiten zuständig, in denen nach geltendem Recht eine Mitwirkung staatlicher Zentralinstanzen notwendig ist.»
- Die Finanzlage im Bereich der altpreussischen Kirche ist dermassen schlecht, dass eine gesamtkirchliche Regelung über einen Finanzausgleich, Verhandlungen mit Staatsstellen wegen Gewährung von Staatsleistungen notwendig ist.»
- Schliesslich wurde die «Erhaltung der lebendigen brüderlichen Gemeinschaft» unter den Gliedern der nunmehr eigenständigen Provinzialkirchen als grundlegendes Ziel benannt.

Diese Zusatzerklärung hatte auch ihre Bedeutung hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zu den Staatsbehörden. Die verschiedenen Sicherungen durch Rücksichtnahme der Provinzialkirchen untereinander und gegenüber der Gesamtkirchenleitung und letzterer wiederum gegenüber den Pro-

⁵⁵ Amtliche Mitteilungen, 8.

⁵⁶ Ebda. 9.

vinzialkirchen verhinderte, dass ausserkirchliche Stellen ihren Einfluss auf eine oder mehrere Gliedkirchen über die kirchenrechtliche Position ausdehnen konnten.

Sowohl die «Treysaer Konvention» als auch die Zusatzerklärung vom 2. Oktober 1945 («Treysa II») haben die altpreussische Kirche in ihrem Bestand grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die altpreussische Kirchenleitung konnte weiterhin für alle Gliedkirchen gemeinsame Entscheidungen treffen, aber auch für die Ost- bzw. Westprovinzialkirchen gesondert. Allerdings musste sie im Jahre 1948 die Ordnungen der Rheinischen und der Westfälischen «Kirchenprovinzen» als selbständige Landeskirchen als gegeben hinnehmen, währenddessen sie sich die Bestätigung der noch zu erlassenden Ordnungen der östlichen Kirchen vorbehielt. Die beiden Westprovinzen unterstellten sich lediglich noch formal einer gemeinsamen Kirchenleitung der ApU im Sinne einer «brüderlichen Verbundenheit», ohne ihr rechtliche Zuständigkeit zuzuerkennen.⁵⁷

Auf dem Weg zur Generalsynode

Im Anschluss an die EKD-Synode in Bethel (9.–13. Januar 1949) beschlossen die altpreussischen Synodalen am 14. Januar 1949 die Einsetzung eines Verfassungsausschusses mit dem Ziel einer neuen Kirchenordnung für die altpreussische Kirche. Speziell die kirchenrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Gliedkirchen musste gesetzlich verankert werden. Der Entwurf dafür lag bereits am 24. Februar 1950 vor. ⁵⁸

Im Jahre 1950 berief die Kirchenleitung der altpreussischen Kirche eine ausserordentliche Generalsynode mit Hilfe einer Notverordnung ein, um den Entwurf für eine Kirchenordnung der Gesamt-Kirche zu beraten. Zwar hatten sich die Gliedkirchen in der Zwischenzeit eigene Kirchenordnungen gegeben und waren im Organismus der «Evangelischen Kirche in Deutschland» (EDK) eigenständige Gliedkirchen – im Gegensatz zur altpreussischen (Gesamt-) Kirche. Aber der seit «Treysa» 1945 herrührende Zwischenzustand musste beendet werden. Die altpreussische Kirche besass noch die aus der Vergangenheit herrührenden Rechte einer «Körperschaft des öffentlichen Rechts». Ihre Organe waren ja nicht aufgelöst. Kirchenleitung und EOK bestanden weiter. Die Tendenz unter den Gliedkirchen war auf eine Gemeinschaft untereinander ausgerichtet, wenngleich auch eine

⁵⁷ Kirchliches Jahrbuch 1949, Gütersloh 1950, 123.

⁵⁸ Amtsblatt der EKD, 1950, 109 ff.

zentralistische Kirchenregierung seit Treysa nicht mehr aktuell war. Somit war die Zeit für eine Synode der altpreussischen Kirche reif.

Unterdessen war in verschiedenen Kreisen innerhalb und ausserhalb der altpreussischen Kirche die Frage nach dem Sinn und vor allem nach dem Ziel einer solchen Generalsynode aufgetaucht. Fragen wurden laut wie diese: Wird durch die Evangelische Kirche in Deutschland nicht eine altpreussische Kirche überflüssig? Ist angesichts der Zersplitterung der ApU in einzelne selbständige Provinzialkirchen eine Neukonstituierung sinnvoll? Schliesslich wurde auch die Vermutung laut, die altpreussische Kirche müsse ihre Existenz im Gegenüber zum lutherischen Block (seit 1948: «Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche» [VELKD]) demonstrieren. Evangelisch-Lutherische Kirche» [VELKD]) demonstrieren.

Ungeachtet aller Einwände trat die Synode vom 10. bis 13. Dezember 1950 im Johannes-Stift zu Berlin-Spandau zusammen. Sie setzte sich aus 122 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Neben den 78 Vertretern aus den sechs altpreussischen Gliedkirchen im Bereich der vier Zonen und Berlins nahmen weitere stimmberechtigte Synodale teil, die die altpreussischen Provinzialkirchen ausserhalb der vier Zonen vertraten (Ostpreussen, Ostpommern, Schlesien jenseits der Neisse, Grenzmark und Ostbrandenburg), aber nunmehr aus den Gliedkirchen im Bereich der vier Zonen und Berlins kamen. Die Vertreter der Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen besassen in gleicher Weise volles Stimmrecht. Die Bischöfe bzw. Präsides in den Gliedkirchen galten als geborene Mitglieder. Den Vorsitz führte der Präses der provinzsächsischen Synode, Dr. Lothar Kreyssig.

Die Synode konnte auf ihrer Dezembertagung die erste Lesung beenden, so dass die zweite Lesung bereits auf den 18. bis 20. Februar 1951 festgesetzt wurde. Hierauf wurde wie vorgesehen die «Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union» mit Datum des 20. Februar 1951 verabschiedet. 62

Inhaltlich hat die Grundordnung Klarheit darüber geschaffen, dass die «Evangelische Kirche der altpreussischen Union» eine Kirche sei und nicht nur ein Kirchenbund. In ihr sind nach wie vor die Kennzeichen einer Kirche vorhanden: «lautere und reine» Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente. Sie bekennt sich zu Jesus Christus, «dem

⁵⁹ Kirchliches Jahrbuch 1950, Gütersloh 1951, 62.

⁶⁰ Z.B. H. Goltzen, Restauration oder Notwendigkeit? Eine Frage zur Neukonstituierung der altpreussischen Union, ELKZ 1 (1951) 13.

⁶¹ Vgl. besonders den Briefwechsel zwischen Bischof Meiser, München, und Präses Kreyssig im Jahre 1951. In: Kirchliches Jahrbuch 1951, Gütersloh 1952, 48–63.

⁶² Amtsblatt der EKD 1951, 158–161.

Fleisch gewordenen Worte Gottes» und weiss sich in Übereinstimmung mit den «Vätern der Reformation in der Bindung an Gottes Wort und die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse. Denn keine konfessionellen Lehrmeinungen begründen eine Kirche, sondern das Evangelium von Jesus Christus. Deswegen ist auch die Gemeinschaft («Union») von lutherischen und reformierten Christen in der altpreussischen Kirche – unter Wahrung ihrer jeweiligen Bekenntnisse – möglich. Neben den altkirchlichen Bekenntnissen wurde in den Grundartikeln auch die Barmer Theologische Erklärung von 1934 «als ein Glaubenszeugnis in ihrer wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche» benannt.

Die nunmehr gültige Kirchenordnung legte bezüglich ihrer Gliedkirchen in Artikel 2 fest:

«Die Gliedkirchen sind die bisherigen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. Sie üben für ihren Bereich im Rahmen dieser Ordnung und der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus.»

Das Verhältnis der Gliedkirchen untereinander bzw. zur Kirchenleitung der altpreussischen Kirche trug nunmehr einen Freiwilligkeitscharakter und nicht den einer rechtlich abgesicherten verpflichtenden Ordnung. Die Generalsynode besass nicht mehr die Kompetenz, Gesetze bzw. Verordnungen zwingend für alle Gliedkirchen zu erlassen. Im Gesetzgebungsrecht hat sich die Synode auf einen Kompromiss geeinigt und diesen in Artikel 7, Abs. 2, ausformuliert:

«Der Rat oder die Synode können ... den Gliedkirchen Gesetzentwürfe zuleiten zur Entschliessung darüber, ob sie mit der Regelung des Gegenstandes durch ein Gesetz der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union einverstanden sind. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode den Gegenstand kirchengesetzlich regeln. Das Gesetz ist vor seiner Verkündung den Leitungen aller Gliedkirchen zur Kenntnis zu bringen. Es kann nun für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht widersprechen.»

Damit wurde die Selbständigkeit jeder einzelnen Gliedkirche gewahrt und diese zugleich zum Ja für die Gesamtkirche motiviert. Als für alle Gliedkirchen wünschenswert wurde die Einigkeit zumindest in einzelnen Sachthemen – z.B. gemeinsame Agende, Gesangbuch, Finanzwesen, Dienstverhältnisse der Pfarrer u.a. – angestrebt. Diese Regelung hat sich in der bisherigen Praxis bewährt.⁶³

⁶³ W. Elliger, (Hg.) Die Evangelische Kirche der Union, Witten 1967, 62.

Die neue Kirchenordnung gibt einen Einblick in den Aufbau der altpreussischen Kirche. Die Abgeordneten der Gliedkirchen bilden die Synode, aus deren Reihen der Präses und zwei Stellvertreter gewählt werden.
Daneben steht – anstelle des bisherigen Kirchensenats – der Rat der altpreussischen Kirche, der sich zusammensetzt aus Vertretern der Gliedkirchen, wobei die Leitenden Geistlichen geborene Ratsmitglieder sind. Ausserdem gehören dem Rat noch an der Präses und zwei Mitglieder aus der
reformierten Kirche. Der Rat vertritt die Synode während ihrer Sitzungspausen. Er ist jedoch Organ der (Gesamt-)Kirche. Der Ratsvorsitzende wird
deshalb nicht von der Synode, sondern vom Rat selbst jeweils für die Dauer
eines Jahres gewählt.

Der bisherige Evangelische Oberkirchenrat wurde aufgelöst. An seiner Stelle führte neu die «Kanzlei der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union» die Geschäfte von Rat und Synode, ohne allerdings kirchenleitendes Organ zu sein.

Konflikte mit den staatlichen Behörden

Lt. preussischem Staatsvertrag vom 11. Mai 1931 mussten Kirchengesetze vor Inkrafttreten der Staatsregierung zur Kenntnis gebracht werden zur Prüfung aller darin enthaltenen vermögensrechtlichen Aussagen. In diesen Fällen musste der Staat für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung besorgt sein. Entsprechend erhielten die Regierung der DDR und alle betreffenden Landesregierungen Kenntnis vom Entwurf der neuen Ordnung der altpreussischen Kirche. Die DDR-Regierung stützte sich in ihrer Antwort jedoch nicht auf den preussischen Staatsvertrag, sondern auf ihre verfassungsmässigen Hoheitsrechte zur Prüfung kirchlicher Rechtsetzung. (Art. 43, 2 der DDR-Verfassung von 1949).

In die Vorbereitungsphase der Generalsynode platzte die Nachricht, dass die Brandenburgische Regierung in Potsdam forderte, der Sitz der Berlinbrandenburgischen Kirchenleitung müsse von Ost-Berlin nach Potsdam verlegt werden. Diesen Regierungsbeschluss vom 5. Dezember 1950 teilte Ministerpräsident Jahn dem Konsistorium von Berlin-Brandenburg am 7. Dezember mit. Er Begründung führte die Brandenburgische Regierung an, dass keine Kirchenleitung ausserhalb der DDR (somit auch in Berlin West), «die von anti-deutschen Kreisen beeinflusst wird», 5 über Staatsbürger der

⁶⁴ Kirchliches Jahrbuch 1950, (A.59), 151-154.

⁶⁵ Ebda. 153.

DDR bestimmen könne. Die Regierung werde zudem staatliche Zuschüsse an die Kirche nur noch an eine im Land Brandenburg ansässige Kirchenleitung zahlen. Alle von der Kirchenleitung wegen ihrer Tätigkeit in der Nationalen Front gemassregelten Pfarrer würden aus staatlichen Zuschüssen an die Kirche entschädigt.

Bischof Otto Dibelius führte in seinem Bericht zur Eröffnung der Synode am 17. Dezember 1950 ein in die Problematik dieses Begehrens und erläuterte den bisherigen Verlauf der Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden. Bereits am ersten Sitzungstag wurde dazu ein Arbeitsausschuss eingesetzt, der eine Entschliessung der Synode erarbeiten sollte. Diese Entschliessung hat die Synode im Verlauf ihrer Tagung beraten und am Schluss einstimmig angenommen. Die Synode verwahrte sich darin gegen Eingriffe des Staates in innerkirchliche Angelegenheiten und wies die «Verunglimpfung» der Kirche zurück. Sie erklärte u. a.:

«... Wir haben mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass die Landesregierung Brandenburg unter Anordnung von finanziellen Massnahmen von der Berlin-Brandenburgischen Kirchenleitung nicht nur eine Verlegung ihres Dienstsitzes forderte, sondern zugleich Massnahmen der Kirchenleitung für ungültig erklärt, die sie gegen einzelne Pfarrer hat ergreifen müssen. Diese Massnahmen sind keineswegs wegen der staatsbürgerlichen Betätigung dieser Pfarrer, sondern aus völlig anderen Gründen erfolgt. Eine Landesregierung, die solche rein innerkirchlichen Massnahmen einer Kirchenleitung für ungültig erklärt, greift in den Bekenntnisstand der Kirche ein und verletzt das der Kirche zugesprochene Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen.»

Die Synode hat mit ihrer Erklärung zugleich einen weiteren, das Verhältnis Staat – Kirche belastenden Punkt indirekt ausgesprochen: die staatlichen Behörden unterstützen die Tätigkeit der «fortschrittlichen» (bzw. sog. Friedens-)Pfarrer, die sozialistisches Gedankengut im Sinne der DDR-Politik propagierten. Einige von ihnen hatten sich diverser Dienstpflichtverletzungen schuldig gemacht.⁶⁷

Ein zusätzliches Problem zwischen Staat und Kirche betraf den Namen «altpreussische Union». Der staatliche Einspruch richtete sich gegen den Anspruch auf Identität und Rechtsnachfolgerschaft hinsichtlich der früheren

⁶⁶ Ebda. 65.

⁶⁷ Z.B. Landespastor Schwartze in Ludwigslust/Mecklenburg: Bischof Dibelius hat auf der Berlin-brandenburgischen Synode am 10. August 1952 in diesem Zusammenhang gesagt: «Dass namentlich mit den 〈fortschrittlichen〉 Pastoren kein Staat zu machen sei, sah man schliesslich auch bei den Regierungen (gemeint sind die DDR und ihre einzelnen Länder, die erst durch das Gesetz vom 23. Juli 1952 aufgelöst wurden. J.S.) ein.»

«Evangelischen Kirche der altpreussischen Union», gegen die Fortführung des altpreussischen Namens und gegen die Nichtberücksichtigung bzw. Verletzung der «für alle geltenden Gesetze» in einigen Artikeln der Ordnung. Zudem sei allein das Hoheitsgebiet der DDR massgebend für die Aussage «im Rahmen der für alle geltenden Gesetze». Am 6. April 1951 teilte der stellvertretende Ministerpräsident Otto Nuschke (CDU) in einem Schreiben der altpreussischen Kirchenleitung den Einspruch des Innenministers der DDR gegen die neue Kirchenordnung mit. 68 Daraufhin schrieb die altpreussische Kirchenleitung an Nuschke zurück, dass «aus Gesetzen und Verträgen ein Recht des Innenministers . . . zur Erhebung eines förmlichen Einspruchs nicht hergeleitet werden kann.» Trotzdem folgte am 28. April die schriftliche Begründung des Innenministers. 69

Die Berufung auf die Grundordnung der EKD wurde nicht akzeptiert, weil diese der Regierung der DDR noch nicht vorgelegen habe zur Prüfung. Somit könnten die Fragen des interzonalen Besuchsdienstes, des Finanzausgleichs sowie arbeitsrechtliche Gesichtspunkte nur der Gesetzlichkeit der DDR in ihrem Raum unterliegen, aber nicht über deren Grenzen hinausreichen.

Bischof Otto Dibelius hat dazu namens der altpreussischen Kirchenleitung Stellung genommen im Schreiben vom 29. Mai 1951. 70 Weil eine Antwort der Regierung in der folgenden Zeit ausblieb, teilte Dibelius der Regierung am 5. Juli 1951 mit, die Kirchenleitung gehe davon aus, dass mit seiner Stellungsnahme die Bedenken des Staates behoben seien. Daraufhin beschloss die Kirchenleitung, die Ordnung der altpreussischen Kirche auf den 1. August 1951 in Kraft zu setzen. 71

Vorsorglich hatte Dibelius auf der Konferenz der östlichen Landes- und Provinzialkirchen auch die lutherischen Vertreter nach ihren Bedenken zur Ordnung befragt. Nach deren eingegangener Zustimmung sah sich die altpreussische Kirchenleitung rechtens in der Lage zur Inkraftsetzung.

Am 17. Juli 1951 liess Staatssekretär Warnke an Otto Nuschke zur Weiterleitung an Bischof Dibelius die Mitteilung ergehen, dass das Innenministerium seinen Einspruch vollumfänglich aufrechterhalte. Nuschke hatte aber nun diesen erneuten Einspruch seitens des Innenministeriums nicht an die altpreussische Kirchenleitung weitergeleitet, sondern an Ministerpräsident

⁶⁸ Bereits am 17. Februar 1951 hatte Nuschke an Dibelius in einem persönlichen Schreiben die grundsätzlichen Bedenken «namhafter Regierungsmitglieder» mitgeteilt (EZAB, EOK, Gen. II 43, Bd. 6).

⁶⁹ Kirchliches Jahrbuch 1951, Gütersloh 1952, 63–67.

⁷⁰ Ebda. 67–71.

⁷¹ Ebda. 71.

Grotewohl zur nochmaligen Bearbeitung übergeben. Bei Grotewohl ist dieser Einspruch vermutlich hängengeblieben, so dass die kirchliche Seite davon keine Kenntnis erhielt und die Ordnung in Kraft setzte. Beide Seiten mussten annehmen, dass ihre Einsprachen akzeptiert worden waren von der jeweils anderen Seite.

Das Missverständnis wurde aufgedeckt im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur (ersten) ordentlichen altpreussischen Synode, die für den 10. bis 15. Mai 1952 in Görlitz vorgesehen war. Die DDR-Regierung verweigerte dazu die Einreisegenehmigungen für die Synodalen aus den beiden Westprovinzen. Die Regierung begründete ihre Ablehnung damit, dass ihr Einspruch gegen die Kirchenordnung weiterhin aufrechterhalten werden müsse. Daraufhin sprach eine kirchliche Abordnung bei Warnke vor und suchte um eine Lösung nach. Mit Brief vom 18. März 1952 doppelten die kirchlichen Vertreter nach. Hierauf antwortete Warnke schriftlich am 22. März 1952 und bekräftigte seinen ablehnenden Bescheid:

«... Die Zielsetzung und Grundlage der neugebildeten Vereinigung ist in diesem Punkt heute die gleiche wie im Jahre 1922, nämlich die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Ausdehnung über bestehende Staatsgrenzen.»⁷²

Warnke verbot namens der DDR-Regierung die Synode, brachte jedoch einen positiven Aspekt ein, wenn er schrieb:

«... Ich kann deshalb unter keinen Umständen zulassen, dass im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Zusammenkunft einer Vereinigung stattfindet, die von uns nicht anerkannt ist. Hierbei möchte ich ausdrücklich betonen, dass sich auch dieses Schreiben nicht gegen einen Zusammenschluss von unierten Landeskirchen zu einem Bund wendet, sondern nur gegen die 1945 untergegangene Evangelische Kirche der «altpreussischen» Union»⁷³

Warnke ging also von der rechtlich unbegründeten Voraussetzung aus, dass mit einem Verbot Preussens zugleich auch die ApU aufgelöst und untergegangen sei. Dies widerspricht zugleich der durch die DDR-Regierung ansonsten betonten Trennung von Staat und Kirche.

Warnke zielte mit seinem Schreiben eindeutig auf eine Namensänderung ab. Der Bevollmächtigte der Kirche bei der DDR-Regierung, Propst Grüber, erkundigte sich daraufhin nochmals bei Ministerpräsident Otto Grotewohl und musste auch von diesem den Bescheid entgegennehmen, dass es bei einer Ablehnung der Synode in Görlitz bleiben würde.

⁷² Kirchliches Jahrbuch 1952, Gütersloh 1953, 113 f.

⁷³ Ebda. 114.

Das Verbot zwang die Kirchenleitung zu erneuter Stellungnahme. Die Kirchenkanzlei erhielt den Auftrag, Otto Nuschke schriftlich den Hergang des Diskurses zu schildern. Präses Kreyssig, der kommissarische Leiter der Kirchenkanzlei, trat in seinem Brief vom 25. März 1952 dem Widerspruch des Innenministers entgegen.⁷⁴ Er hob ausdrücklich hervor, dass die Kirche dem Innenminister kein Recht zuerkennen könne, aus den genannten Gesetzen und Verträgen einen förmlichen Einspruch zu erheben. Kreyssig verwies auf die organisatorischen Mängel. Eine erneute staatliche Reaktion blieb daraufhin aus. Die neue Ordnung wurde im Amtsblatt der EKD Nr. 7/1951 verkündet, ohne dass die staatlichen Behörden daraufhin reagierten. Zudem sei bis zum Tag des Gesprächs mit Warnke am 17. März 1952 auf keinerlei Weise erkennbar gewesen, «dass das Innenministerium dem Bestand oder der Ordnung der altpreussischen Kirche weiterhin grundsätzlich widersprechen wolle». Lediglich Staatssekretär Geyer habe Kreyssig und einem weiteren Kirchenbediensteten gegenüber im Januar 1952 mitgeteilt, dass gegen die Bezeichnung der Kirche Bedenken bestünden.

Im erneuten Brief Grübers an Grotewohl vom 27. März bat dieser um eine Aussprache einer kirchlichen Delegation mit dem Ministerpräsidenten noch vor dem Beginn der Synodaltagung. ⁷⁵ Auch diese Bemühungen führten zu keinem Ziel, so dass die Synode kurzfristig nach West-Berlin verlegt werden musste, «dem einzigen Ort, an dem noch die Vertreter der Kirche aus dem Westen und Osten zusammenkommen konnten». ⁷⁶

Nachdem auch Vorsprachen bei sowjetischen Stellen und ein Gespräch mit dem Ost-Berliner Bürgermeister Gohr zwecks einer Tagung im Ostsektor Berlins keine Erfolge zeitigten, wurde am 10. Mai 1952 die erste ordentliche Synode der altpreussischen Kirche als von der DDR-Regierung «verbotene Synode» in Berlin-Spandau abgehalten. Die vielseitige Arbeit dieses Gremiums kommt in den folgenden Verlautbarungen zum Ausdruck, die weitherum bekannt geworden sind:

⁷⁴ Ebda. 114ff.

⁷⁵ Ebda. 116f.

⁷⁶ Ebda. 117.

Wort zu einem Buss- und Bettag

Die Bedrohung des Weltfriedens durch die «die ganze Welt zerreissenden Gegensätze» fordert jeden einzelnen zur Verantwortung. Deshalb mahnte die Synode: «Tut Taten des Friedens. Widersteht dem Hass und seiner Propaganda.» Abschliessend wurden alle Gemeinden aufgerufen, «in Bussund Bittgottesdiensten die ganze äussere und innere Not vor das Angesicht dessen zu bringen, der allein helfen kann. Bei ihm allein ist die Gnade und das Gericht. Wir wagen es, alle Brüder und Schwestern in der Christenheit der ganzen Welt zu bitten, sich mit uns in der Busse und im Flehen für den Frieden der Welt zu vereinigen.»⁷⁷

Wort an die Gemeinden

Unter Verweis auf die gnädigen Führungen Gottes in der wechselvollen Geschichte wurden die Gemeindeglieder ermutigt, auch die gegenwärtigen schweren Bedrohungen durchzustehen und sich des Evangeliums von Jesus Christus nicht zu schämen. Die Mahnung erging an die politischen Instanzen in West und Ost, darauf zu verzichten, «unreife und urteilslose junge Menschen zu politischen Umtrieben zu verführen».

Besonders wurde zur Fürbitte und Fürsorge für die Gefangenen und Verschollenen und ihre Angehörigen gerufen. Die Beauftragten der christlichen Gemeinden wurden ermahnt, «nicht müde im Dienst unseres Herrn zu werden. Achtet Seinen Auftrag höher als allen irdischen Gewinn.»⁷⁸

Wort an die Glieder unserer Kirche, die ihre Heimat verloren haben

Sie wurden gebeten, sich in die neuen Gemeinden einzugliedern: «Es mag Euch dort manches fremd und anders vorkommen, als Ihr es gewohnt wart. Wir ermahnen Euch, Eure evangelische Kirche nicht zu verlassen, um Euch freikirchlichen oder ausserkirchlichen Gemeinschaften anzuschliessen. Der Herr Jesus Christus, der unser Friede ist, will Euch mit den Einheimischen zur brüderlichen Einheit seiner Gemeinde zusammenschliessen. Viele von Euch leiden noch äussere Not. Lasst Euch nicht erbittern und eine falsche Leidenschaft nach Rückkehr in die alte Heimat, nicht Hass und

⁷⁷ Ebda. 124f.

⁷⁸ Ebda. 123 f.

Vergeltungssucht Macht über Euch gewinnen. Weder der Blick in die Vergangenheit noch der Blick in die Zukunft soll Euch ablenken von dem Frieden, den Gott in Christus mit uns allen gemacht hat.»⁷⁹

Wort an die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD, in deren Gebieten die Flüchtlinge aus der ApU aufgenommen worden sind

Die Synode machte sich zum Fürsprecher der Vertriebenen, dankte für deren Aufnahme und bat dringend darum, auch in Zukunft deren zahlreiche Nöte und Probleme nicht zu vergessen. Die Synode versuchte eine theologische Deutung des Flüchtlingsschicksals: «Gott hat die in Jahrhunderten geprägte Form der Ostkirchen zerbrochen und sie aus dem Raum und den irdischen Bindungen, in denen sie bisher lebten, herausgeführt. Er hat in dieser Heimsuchung zeichenhaft sichtbar werden lassen, was christliche Existenz auf Erden überhaupt ist, nämlich Pilgrimschaft. Wir sind damit alle vor die Frage gestellt, ob wir nicht in der Versuchung stehen, unsere irdischen Ordnungen, auch unsere Kirchentümer, als unantastbare Sicherungen gegenüber jener Pilgrimschaft zu verstehen, in der die Kirche Jesu Christi in dieser Welt lebt... Die Aufnahmekirchen sind nicht nur die Gebenden, sondern zugleich auch die Empfangenden, wenn sie die im Flüchtlingsschicksal an sie selbst gestellte Frage Gottes wirklich hören.»⁸⁰

Der Konflikt zwischen der DDR-Regierung und der ApU schwelte nach der West-Berliner Synode noch monatelang weiter, ohne dass es zu einer Klärung der strittigen Punkte gekommen wäre. Die DDR-Regierung verfügte Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderungen. Sie stellte ihre finanziellen Staatsleistungen an die im Bereich der DDR und (Ost-)Berlins sich befindlichen Gliedkirchen der ApU ein, verweigerte Zuzugsgenehmigungen für Beamte der ApU (z.B. Präsident Franz Hildebrandt, Dr. Klamroth) nach Ost-Berlin, verweigerte Benzinzuteilungen usw. Diese Einschränkungen behinderten die kirchliche Arbeit beträchtlich. Aber auch die kirchliche Seite lenkte nicht ein und blieb bei dem Namen.

Erst das Spitzengespräch zwischen DDR-Regierung (unter Leitung von Grotewohl) und evangelischer Kirche (mit Bischof Dibelius) am 10. Juni

⁷⁹ Ebda. 119 f.

⁸⁰ Ebda. 120ff.

1953 brachte eine entscheidende Veränderung. Die staatliche Seite anerkannte de facto die altpreussische Kirche, wünschte jedoch weiterhin die Namensänderung.

So fand die zweite (ordentliche) Synode der altpreussischen Kirche mit Zustimmung der DDR-Regierung in Ost-Berlin im Dezember 1953 statt. Die Synodalen diskutierten erneut die staatlichen Vorgaben in ausgiebigen Beratungen. Schliesslich stimmten sie einem verfassungsändernden Kirchengesetz (vom 12. Dezember 1953) zu mit der Einwilligung: «Die Evangelische Kirche der altpreussischen Union führt hinfort, ohne ihre bekenntnismässige Grundlage zu ändern, den Namen «Evangelische Kirche der Union»» (EKU). ⁸¹ Entsprechend wurde auch die Ordnung geändert.

Allerdings muss noch auf einen anderen Grund für die Namensänderung hingewiesen werden. Die anhaltische Kirche liess zu jener Zeit auf informellem Wege den Wunsch verlauten, sich der (altpreussischen) Unionskirche anzuschliessen. Die Verhandlungen darüber führten jedoch erst 1960 zum Anschluss der anhaltischen Landeskirche an die EKU.

Die Synode von 1953 wusste sich auch weiterhin den (altpreussischen) Gemeinden jenseits von Oder und Neisse verpflichtet, die durch äussere Umstände von ihr getrennt worden waren und fasste dazu den folgenden Beschluss:

«Die Synode bestätigt ihre geistliche Verantwortung für ihre Gemeinden und Gemeindeglieder in der Zerstreuung im Osten. Sie beauftragt den Rat der Kirche, ein fürbittendes Grusswort an diese Gemeinden und Gemeindeglieder zu richten und in weiteren Verhandlungen mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen diese geistliche Versorgung brüderlich zu ordnen.»⁸²

Daraufhin richtete der Rat der EKU ein solches Grusswort «An unsere Gemeindeglieder in der Zerstreuung im Osten» folgenden Inhalts:

«Liebe Brüder und Schwestern in dem Herrn.

Vom 7. bis 12. Dezember 1953 tagte in der Friedenskirche in Berlin-Weissensee die Synode Eurer Mutterkirche, der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. Vertreter der Gliedkirchen von Ost und West sind in brüderlicher Gemeinschaft beieinander gewesen, um über wichtige Fragen der Kirche zu beraten und zu beschliessen. Man hat sich aus inneren und äusseren Gründen genötigt gesehen, den Namen unserer Kirche zu ändern; sie soll fortan heissen: Evangelische Kirche der Union. Die lange geplante Gottesdienst- und Agendenreform konnte tatkräftig in Angriff genommen werden; die Synode war sich darin einig, dass auch künftig überall in unserer Kirche der Gottesdienst nach derselben Ordnung gehalten werden soll... Von besonderer Bedeutung gerade für Euch, liebe Brüder und Schwestern, war, dass die Synode Eurer

⁸¹ Kirchliches Jahrbuch 1953, Gütersloh 1954, 208.

⁸² Ebda.

Mutterkirche ihre geistliche Verantwortung für alle ihre Gemeinden und Gemeindeglieder in der Zerstreuung im Osten bestätigte... So grüssen wir Euch hiermit... als unsere alten Gemeindeglieder in der Verbundenheit des Glaubens.»⁸³

Die Dezember-Synode 1953 behandelte daneben noch die Agende der EKU und die «Ordnung des kirchlichen Lebens». Erst die Synode von 1955 konnte allerdings die Beratungen darüber abschliessen und entsprechende Verordnungen treffen.

Im Rückblick auf jene ersten Nachkriegsjahre darf gesagt werden, dass sich die Neuordnung bewährt hat. Walter Delius hat im Jahre 1970 geschrieben, was bis heute noch gültig ist und was sich in jüngster Zeit bestätigt hat: «Spannungen konnten getragen und überwunden werden. Die Kirche hat sich neben der VELKD (= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) als weiteres wichtiges Glied der EKD erwiesen. Sie ist gegenwärtig das einzige gesamtdeutsche Kirchengebilde, nachdem die Regionalsynoden der EKU Ost und West beschlossen haben, dass die Kirche der EKU erhalten bleiben soll.»⁸⁴ Der Lauf der Geschichte hat diesem Beschluss Recht gegeben.

J. Jürgen Seidel, Jenins

⁸³ Kirchliches Jahrbuch 1954, Gütersloh 1955, 169 f.

⁸⁴ W. Delius, (A.44), 145.